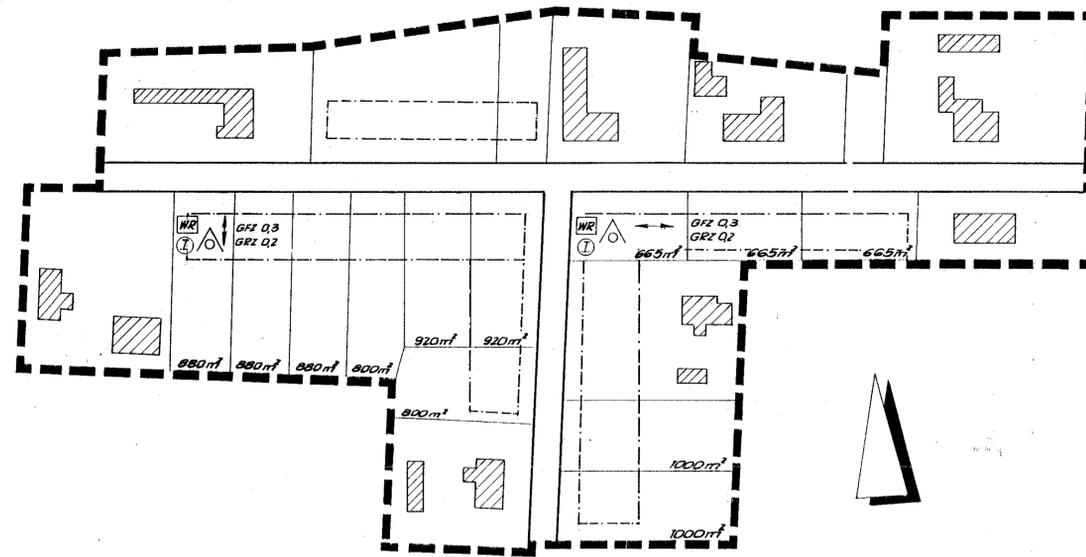


PLANZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
REINES WOHNGBIET	§ 3 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 ABS. 2 NR. 1 BAUNVO
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 ABS. 2 NR. 2 BAUNVO
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z. B. I ALS HÖCHSTGRENZE	§ 20 ABS. 1 BAUNVO
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
OFFENE BAUWEISE	§ 22 ABS. 2 BAUGB
OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER	-
BAUGRENZE	§ 23 ABS. 3 BAUNVO
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	-
VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	-
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7 BAUGB



SONSTIGE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG
WIRD FOLGENDES FESTGESETZT

HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN.

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE HÖHE DER
ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERRÄNDE ÜBER
DER MITTLEREN HÖHE DER FAHRBAHN-
KRONE DER ANGRENZENDEN VERKEHRS-
FLÄCHE WIRD WIE FOLGT FESTGE-
SETZT:

OFFENE BAUWEISE
EINZEL- UND DOPPELHÄUSER 0,8 H

NEBENANLAGEN

DIE NACH § 14 BAUNVO ZULÄSSIGEN
NEBENANLAGEN SIND ZWISCHEN
STRASSENABGRENZUNGSLINIE UND
VORDERER BAUGRENZE MIT AUSNAHME
VON HÜLLCONTAINERSTANDPLÄCHEN
AUSGESCHLOSSEN.

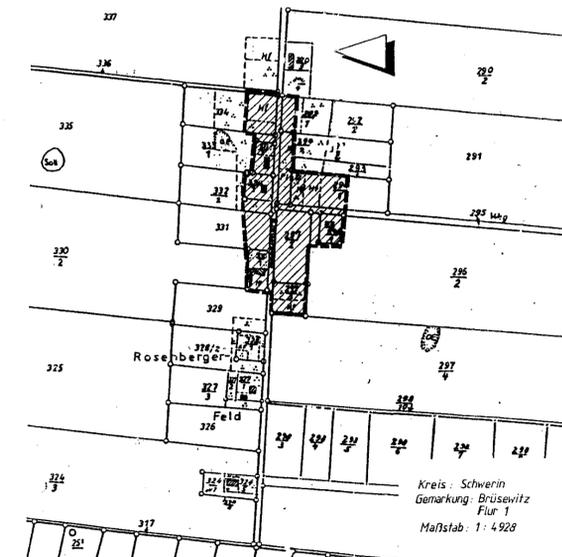
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG GEMÄSS § 9,
ABSATZ 4, BAUGB IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER
DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN IN DER
ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG

EINZELHÄUSER

UMFASSUNGSWÄNDE : STRUKTURPUTZ IN WEISSEN TÖNEN
DACH : TONZIEGEL BETONDACHSTEINE ODER
SCHIEFER IN DEN FARBEN ROT, BRAUN,
ANTHRAZIT

- FÜR ALLE EINZELHÄUSER IN FREIER
PLANUNG SIND AUSSCHLIESSLICH SATTEL- BZW.
KRÜPPELWALDDÄCHER MIT
38 - 55 ° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG
- UNTERGEORDNETE BAUTEILE SOWIE NEBEN-
ANLAGEN UND GARAGEN KÖNNEN FLACHDÄCHER
ERHALTEN, ANSONSTEN IST EIN DACHMATERIAL
WIE BEI HAUPTGEBÄUDE ZU VERWENDEN
- HAUSGRUPPEN MÜSSEN IN SICH
EINE EINHEITLICHE DACHNEIGUNG
UND DACHBECKUNG AUFWEISEN.
- DACHGAUPEN UND DACHEINSCHNITTE DÜRFEN
BEI EINZELHÄUSERN 1/4 DER TRÄUFENLÄNGE
NICHT ÜBERSCHREITEN. IN EINZELNEN
DÜRFEN SIE JEDOCH NICHT MEHR ALS
4,0 M LÄNGE IN TRÄUFENRICHTUNG AUF-
WEISEN.
- BEI EINZELHÄUSERN IN FREIER PLANUNG
DÜRFEN TEILFLÄCHEN DER AUSSENWÄNDE
IN HOLZ AUSGEFÜHRT WERDEN, ABER
MAXIMAL 30 % DER JEWEILIGEN
ANSICHTSFLÄCHE.
METALL, ASBEST, ZEHENT, ROCKWOOL
ODER HAUERWERKSIMITATIONEN SIND
UNZULÄSSIG
- GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN FÜR CARPORTS UND
GARAGEN UND ANEINANDER ANGRENZENDE
GARAGEN BZW. CARPORTS SIND IN EINHEIT-
LICHEN MATERIALIEN ZU Bauen UND ZU
DECKEN
- ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-
FLÄCHE SIND BEI OFFENER BAUWEISE
ALS EINFRIEDUNGEN NUR 0,80 M HOHE
HOLZZAUNE UND/ODER LEBENDE HECKEN
ZULÄSSIG



IMS BAULAND GmbH Am Weider 4 • 2766 Schwerin ☎ 52 41 • Fax 52 45	
Bauherr	Grundstückseigentümer: Pflanzhof
Mr. Datum	Änderung
- rechtskräftiges Exemplar -	
BAUHERR	Gemeinde Brüselwitz
BAUVORHABEN	Außenbereichssatzung Rosenberg
PLZ/BAUORT	2711 Brüselwitz, Ortsteil Rosenberg
Darstellung	1:1000
Datum 16.8.92	Bl.-Nr.
gez. [Signature]	Typ
gez. [Signature]	Az